

Satzung über die Erhebung von Schulgebühren bei der Musikschule Uhldingen-Mühlhofen

Der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen hat am 13.11.2001 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Schulgebühren bei der Musikschule Uhldingen-Mühlhofen erlassen, 1. Änderung vom 11.12.2002, 2. Änderung vom 26.11.2003, 3. Änderung vom 08.12.2004, 4. Änderung vom 25.07.2007, 5. Änderung vom 28.07.2011, 6. Änderung vom 19.05.2020, 7. Änderung vom 07.12.2022

§ 1 Schulgeldpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Uhldingen-Mühlhofen wird Schulgeld entsprechend der Schulgeldordnung erhoben. Im Kalenderjahr werden 37 Unterrichtseinheiten pro belegtem Fach angeboten.

Bei einer behördlich angeordneten, vorübergehenden Schulschließung bzw. zur Aufrechterhaltung des Unterrichts aufgrund einer Einschränkung des Präsenzunterrichtsbetriebs aus anderen Gründen kann optional in einigen Fächern kostenpflichtiger Onlineunterricht angeboten werden, welcher als gleichwertige Unterrichtseinheit gezählt wird.

§ 2 Höhe des Schulgeldes

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. musikalische Früherziehung/Rhythmik/Musikgarten | 25,00 Euro/Monat |
| 2. musikalische Grundausbildung/Musikwerkstatt | 34,00 Euro/Monat |
| 3. instrumentaler Hauptfachunterricht | |
| 3.1 Kinder und Jugendliche sowie Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit entsprechendem Nachweis | |
| Einzelunterricht 30 Minuten | 62,00 Euro/Monat |
| Einzelunterricht 45 Minuten | 85,00 Euro/Monat |
| Gruppenunterricht 45 Minuten | 49,00 Euro/Monat |
| 3.2 Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres | |
| Einzelunterricht 30 Minuten | 88,00 Euro/Monat |
| Einzelunterricht 45 Minuten | 132,00 Euro/Monat |
| Gruppenunterricht 45 Minuten | 66,00 Euro/Monat |
| 9er Gutscheine Erwachsene 30 Minuten | 269,00 Euro |
| 9er Gutscheine Erwachsene 45 Minuten | 399,00 Euro |
| 4. Orchester- und Ensemblegruppen für Nicht-Schüler der Musikschule | 18,00 Euro/Monat |
| 5. Orchester- und Ensemblegruppen für Erwachsene | 18,00 Euro/Monat |
| 6. Optional wählbarer Onlineunterricht nach § 1 Abs. 2 | 100% der |
| Unterrichtsgebühren des Präsenzunterrichts. | |

§ 3 Instrumentenleihe

Das Leihentgelt für Instrumente beträgt **12,00 Euro/Monat.**

§ 4 Ermäßigungen/Erlass

1. Ermäßigungen werden nur für Kinder im instrumentalen Hauptfachunterricht gewährt.

2. Bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung wird das Kind mit dem höchsten Grundbetrag als erstes Kind gerechnet. Bei weiteren Kindern einer Familie wird analog verfahren.
3. Das ermäßigte Schulgeld beträgt:

Geschwister-Ermäßigung (oder Zweifachbelegung) für das 2. Kind einer Familie	
Einzelunterricht 45 Minuten	57,00 Euro/Monat
Einzelunterricht 30 Minuten	40,00 Euro/Monat
Gruppenunterricht 45 Minuten	32,00 Euro/Monat
Geschwister-Ermäßigung (oder Drittfachbelegung) für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie	
Einzelunterricht 45 Minuten	40,00 Euro/Monat
Einzelunterricht 30 Minuten	29,00 Euro/Monat
Gruppenunterricht 45 Minuten	23,00 Euro/Monat
4. Es wird jeweils nur eine Ermäßigung gewährt.
5. Über eine Ermäßigung oder einen Erlass aus sozialen Gründen entscheidet die Leitung der Musikschule im Einvernehmen mit dem Träger.

§ 5 Unterrichtsausfall

1. Unterricht, der durch Krankheit der Schülerin bzw. des Schülers, plötzliche Verhinderung oder durch unentschuldigtes Fehlen versäumt wird, kann nicht nachgeholt werden. Bei längerer Krankheitsdauer (ab 3 Wochen) und bei Kuraufenthalt usw. können die versäumten Stunden auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei der Schulgeldberechnung berücksichtigt werden. In diesem Falle ist bei Antragstellung ein Attest des behandelnden Arztes vorzulegen.
2. Durch Krankheit des Lehrers bedingter Unterrichtsausfall von bis zu 4 Stunden im Unterrichtsjahr wird nicht erstattet. Ab einem Unterrichtsausfall von 5 Stunden und mehr wird das Schulgeld am Schuljahresende anteilig erstattet.

§ 6 Schulgeldpflicht

Schulgeldpflichtig, sind die Teilnehmer/-innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Beginn der Schulgeldpflicht

Die Schulgeldpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wird.

§ 8 Abmeldung, Kündigung

1. Abmeldungen für alle Fächer sind jeweils zum Ende des Schulhalbjahres (28. Februar oder 31. August) mit einer Frist von einem Monat möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Musikschule erfolgen.
2. Abmeldungen für die musikalische Früherziehung/Musikgarten sind abweichend von Nr. 1 in den ersten drei Monaten zum Ende jedes Monats möglich (Probezeit). Die Abmeldung muss schriftlich bei der Musikschule erfolgen.
3. Aus wichtigen Gründen, insbesondere Wegzug, ist eine Abmeldung bis zum 10. des Monats auf Ende des laufenden Monats möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Musikschule erfolgen.
4. Die Musikschule Uhdingen-Mühlhofen behält sich vor, bei einem Entgeltrückstand von zwei Monaten eine außerordentliche Kündigung auszusprechen.

§ 9 Fälligkeit

1. Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr. Das Schulgeld ist grundsätzlich auch in den Ferien – also 12 Monate – zu entrichten.
2. Das Schulgeld ist jeweils bis zum ersten Werktag des laufenden Monats zahlbar.

§ 9a Regelungen zum Erwachsenenunterricht

1. Für Erwachsenenschüler (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) besteht die Möglichkeit einen Gutschein über 9 Unterrichtseinheiten (à 30 min. oder 45 min.) zu erwerben. Die terminliche Absprache, wann die 9 Unterrichtseinheiten gegeben werden, erfolgt dabei zwischen Schülerin/Schüler und Lehrerin/Lehrer. Die neunte Stunde muss dabei innerhalb von 12 Monaten (ab Beginn der Anmeldung) erteilt werden, ansonsten verfallen die übrigen Unterrichtsstunden. Eine Erstattung der nicht erteilten Unterrichtsstunden bzw. deren Gebühr ist nicht möglich, auch nicht bei Wegzug.
2. Das Schulgeld gem. §2 Nr. 3 dieser Satzung ist für die 9er-Gutscheine-Erwachsene zur Anmeldung einmalig fällig.
3. Der Erwerb ist pro Person auf 3 Gutscheine pro Kalenderjahr beschränkt.
4. Der Schüler quittiert nach gehaltener Unterrichtsstunde durch seine Unterschrift im Abrechnungsformular die Unterrichtseinheit und bestätigt damit, dass sie stattgefunden hat. Wenn alle 9 Unterrichtseinheiten erteilt wurden, wird das Abrechnungsformular schnellstmöglich an die Musikschulleitung zur Abrechnung weitergegeben.
5. Der Unterricht muss bis zu 24 Stunden vor dem Unterrichtstermin bei der Lehrkraft abgesagt werden, falls die Schülerin bzw. der Schüler durch Krankheit, plötzliche Verhinderung oder anderen Gründen den Unterrichtstermin nicht wahrnehmen kann. Ansonsten wird der nicht wahrgenommene Termin als normale Unterrichtsstunde von der Lehrkraft als gehaltene Stunde verbucht. Die Beweislast gegenüber der Musikschulleitung obliegt dabei bei der Lehrkraft.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme, Zuteilung zu einer bestimmten Lehrkraft, Unterrichtsart, -dauer und -zeit besteht mit der Abgabe der Anmeldung nicht. Auch dann nicht, wenn die Schülerin bzw. der Schüler zuvor schon ein oder mehrere Gutscheine gebucht und in Anspruch genommen hat. Es erfolgt hierzu im Vorfeld eine Absprache zwischen Lehrkraft und der Musikschulleitung im Rahmen der zeitlichen Kapazität der Lehrkraft.

§ 9b Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Uhldingen-Mühlhofen, den 20.05.2020

gez.

Edgar Lamm

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Ge-

meinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Inkrafttreten 7. Änderung 01.01.2023